

# Ordnung des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vom 25. Juli 2012

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie folgende Ordnung beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung

Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gemäß § 29 HG.

## § 2 Aufgaben

Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

1. Weiterentwicklung des musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Forschungs- und Erkenntnisstandes,
2. Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Institut angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## § 3 Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem Vorstand gehören die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4 (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) : 1 (akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (Studierende) an.
- (4) Die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen darf die der Professorinnen / Professoren weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten. Steigt die Zahl der Professuren um eins, wird zur Vermeidung von Stimmgleichheit bei Abstimmungen die Zahl der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter um eins erhöht.
- (5) Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Vorstand von den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Instituts werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind alle Studierenden, die mindestens eines der am Institut angebotenen Fächer studieren.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt zwei Jahre,
  - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (7) Zusätzlich gehören dem Vorstand alle habilitierten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Beschlussfassungen über Vorschläge zur Änderung der Institutsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsvorstands.

#### **§ 4 Abteilungen des Instituts**

- (1) Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik untergliedert sich in die Abteilungen Musikwissenschaft und Musikpädagogik, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in ihrem Bereich verantwortlich sind.
- (2) In den die Abteilung insgesamt betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Verteilung der der Abteilung zugewiesenen Mittel entscheidet der Abteilungsrat. Ihm gehören die der Abteilung zugeordneten Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4 (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) : 1 (akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (Studierende) an. Gehören einer Abteilung nur zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so wird deren Stimme mit dem Faktor zwei gewichtet, gehören einer Abteilung drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so wird deren Stimme mit dem Faktor 1, 3 gewichtet.
- (3) Leiterin/Leiter der jeweiligen Abteilung ist die ihr zugeordnete W3- / C4-Professorin / ^ Professor.
- (4) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorstands auf die Erfüllung der Aufgaben des Instituts innerhalb der Abteilung hin. Sie/er vertreten die Belange der Abteilungen innerhalb des Instituts. In Angelegenheiten, deren Auswirkungen sich auf die jeweilige Abteilung beschränken, vertreten sie das Institut innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie führen den Vorsitz im jeweiligen Abteilungsrat.

#### **§ 5 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin / zum geschäftsführenden Direktor.
- (2) Das Amt der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors wechselt turnusmäßig zwischen den beiden Abteilungen.
- (3) Bei Bedarf bestimmt die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand eine Stellvertretung.
- (4) Gemäß der Fachbereichsordnung hat die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie / er vertritt das Institut gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität, soweit die Vertretung nicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter zugewiesen ist. Sie / er leitet die Sitzungen des Vorstands,
  2. sie / er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (5) Gemäß der Fachbereichsordnung ist die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 6 Änderung der Institutsordnung**

Änderungen zur Institutsordnung beschließt der Fachbereichsrat

### **§ 7 Inkrafttreten der Institutsordnung**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs  
Geschichte/Philosophie 11. Juni 2012.

Münster, den 20. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles